

**Bericht und Dringlichkeitsantrag des 1. Ausschusses nach Art. 125  
Abs. 2 der BremLV**

**Gesetz zur Änderung der Bremischen Landesverfassung - Stärkung  
der Kinderrechte und redaktionelle Änderung des Art. 148**

Mit Datum vom 5. Mai 2020 legten die Fraktionen der SPD, Bündnis 90/Die Grünen und Die Linke den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen vor (Drucksache 20/374). Der Gesetzentwurf sieht neben Regelungen zum Antirassismus unter anderem vor, die Kinderrechte zu stärken. In ihrer Sitzung am 13./14. Mai 2020 beschloss die Bürgerschaft (Landtag) den Gesetzentwurf in erster Lesung und überwies ihn zur Beratung und Berichterstattung an den 1. Ausschuss nach Artikel 125 Absatz 2 der Bremischen Landesverfassung.

Der Ausschuss beriet den Gesetzentwurf in seinen Sitzungen am 29. Mai 2020, 30. Juni 2020, 28. Oktober 2020 und 27. November 2020. Da die Beratungen zum Antirassismus rechtlich schwierig sind und deshalb mehr Zeit beanspruchen, verständigte sich der Ausschuss darauf, die Verfassungsänderung zu den Kinderrechten abzutrennen und gesondert in die Bürgerschaft (Landtag) einzubringen.

Der Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD, Bündnis 90/Die Grünen und Die Linke, Drs. 20/375, sieht vor, Artikel 25 Absatz 1 der Bremischen Landesverfassung um zwei Sätze zu ergänzen. Damit sollen die Kernprinzipien der UN-Kinderkonvention, das Recht auf Berücksichtigung des Kindeswohls und das Recht auf Beteiligung des Kindes, normiert werden. In der Sitzung des Ausschusses am 30. Juni 2020 beantragte die CDU-Fraktion, Artikel 25 Absatz 1 der Bremischen Landesverfassung um ein Recht der Kinder auf gerechte Lebenschancen und Teilhabe durch Bildung zu erweitern.

Nach intensiver Diskussion und Abwägung der einzelnen Positionen verständigte der Ausschuss sich einstimmig nach Artikel 25 Absatz 1 der Bremischen Landesverfassung die folgenden Absätze 2 und 3 einzufügen:

(2) Bei allem staatlichen Handeln, das Kinder betrifft, ist das Wohl des Kindes wesentlich zu berücksichtigen. Kinder haben in Angelegenheiten, die ihre Rechte betreffen, einen Anspruch auf Beteiligung und auf angemessene Berücksichtigung ihres frei geäußerten Willens entsprechend ihrem Alter und ihrer Reife.

(3) Eltern, soziale Gemeinschaft und staatliche Organisation haben die besondere Verantwortung, gemeinsam allen Kindern gerechte Lebenschancen und Teilhabe entsprechend ihren Talenten und Neigungen zu ermöglichen.

Darüber hinaus ist Gegenstand der vorliegenden Verfassungsänderung eine Änderung des Artikels 148 Absatz 1 Satz 2 der Bremischen Landesverfassung. Hier wurde bei der letzten Änderung der Bremischen Landesverfassung mit Gesetz vom 22. Dezember 2020 irrtümlich gestrichen, dass auf die Verwaltung der Stadtgemeinde Bremen auch die Vorschriften der Landesverfassung über die Bürgerschaft anzuwenden sind. Dies entspricht der bis dahin geltenden Rechtslage und muss deshalb korrigiert werden.

Der vorliegende Bericht wurde vom 1. Ausschuss gemäß Artikel 125 Absatz 2 der Bremischen Landesverfassung im schriftlichen Umlaufverfahren beschlossen. Der Ausschuss empfiehlt einstimmig die Bremische Landesverfassung entsprechend zu ändern.

### **Beschlussempfehlung:**

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

Gesetz zur Änderung der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen

Vom ...

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

### **Artikel 1**

#### **Änderung der bremischen Landesverfassung**

Die Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. August 2019 (Brem.GBl. S. 524, 527 — SaBremR 100-a-1), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2020 (Brem.GBl. S. 1717) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Artikel 25 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 werden folgende Absätze 2 und 3 eingefügt:

(2) Bei allem staatlichen Handeln, das Kinder betrifft, ist das Wohl des Kindes wesentlich zu berücksichtigen. Kinder haben in Angelegenheiten, die ihre Rechte betreffen, einen Anspruch auf Beteiligung und auf angemessene Berücksichtigung ihres frei geäußerten Willens entsprechend ihrem Alter und ihrer Reife.

(3) Eltern, soziale Gemeinschaft und staatliche Organisation haben die besondere Verantwortung, gemeinsam allen Kindern gerechte Lebenschancen und Teilhabe entsprechend ihren Talenten und Neigungen zu ermöglichen.

b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 4 und 5.

2. In Artikel 148 Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Bürgeranträge“ ein Komma und das Wort „Bürgerschaft“ eingefügt.

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

### **Begründung:**

#### **Zu Artikel 1 (Änderung der bremischen Landesverfassung)**

Zu Artikel 25 Absatz 2

Der verfassungsändernde Gesetzgeber hat mit Gesetz vom 8. April 2003 ausdrückliche Kinderrechte in die Landesverfassung aufgenommen. Artikel 25 Absatz 1 lautet seitdem: „Jedes Kind hat ein Recht auf Entwicklung und Entfaltung seiner Persönlichkeit, auf gewaltfreie Erziehung und den besonderen Schutz vor Gewalt, Vernachlässigung und Ausbeutung. Die staatliche Gemeinschaft achtet, schützt und fördert die Rechte des Kindes und trägt Sorge für kindgerechte Lebensbedingungen.“

Der Wortlaut benennt bisher weder das Recht auf Berücksichtigung des Kindeswohls noch das Recht auf Beteiligung des Kindes ausdrücklich. Diese beide Kernprinzipien der UN-Kinderrechtskonvention sind dennoch schon heute unmittelbar geltendes Verfassungsrecht im Land Bremen, da sie aus dem Allgemeinen Persönlichkeitsrecht (Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes, Artikel 3 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 5 Absatz 1 der Landesverfassung) abgeleitet werden. Angesichts ihrer besonderen Bedeutung für die Rechte von Kindern sollen die beiden Kernprinzipien gleichwohl in den Wortlaut der Landesverfassung aufgenommen werden, auch um ihre Beachtung in der Rechtspraxis zu fördern.

Der neue Absatz 2 Satz 1 benennt in Anlehnung an das Kindeswohlprinzip des Artikel 3 Absatz 1 der UN-Kinderrechtskonvention die staatliche Verpflichtung, das Wohl des Kindes bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, als einen wesentlichen Gesichtspunkt in die Entscheidungs- und Abwägungsprozesse einzubeziehen. Mit dem Kindeswohlprinzip wird einer strukturellen Besonderheit der Lebensphase „Kindheit“ Rechnung getragen: Da

Minderjährige in den meisten ihrer Angelegenheiten von Dritten (Eltern, Vormündern) vertreten werden, die an ihrer Stelle entscheiden dürfen, verfügen sie über weniger Möglichkeiten als Erwachsene, ihre Interessen selbst zur Geltung zu bringen und ihre Lebensbedingungen nach ihren Vorstellungen zu beeinflussen und mitzugestalten. Das Kindeswohlprinzip verpflichtet daher alle staatlichen Instanzen, die Entscheidungen für Kinder oder mit Wirkung für Kinder treffen, dabei von sich aus die Belange der Kinder in besonderem Maße zu berücksichtigen. Das Kindeswohlprinzip sichert damit letzten Endes die gleichwertige Repräsentation der Kindesbelange sowohl bei gesetzgeberischen Entscheidungen als auch bei Maßnahmen im Einzelfall.

In Übereinstimmung mit Artikel 12 der UN-Kinderrechtskonvention ist der neue Absatz 2 Satz 2 darauf gerichtet, allen Kindern die Gelegenheit zu garantieren, in allen sie betreffenden Angelegenheiten gehört zu werden. Dieses Kernprinzip der Kinderrechtskonvention erkennt Kinder als Menschen mit eigenem Willen und eigener Stimme an. Es nimmt sie ernst als Individuen mit dem wachsenden Wunsch nach Selbstbestimmung und Selbstwirksamkeit. Die Ermittlung und Berücksichtigung der Meinung des Kindes ist alters- und reifeangemessen auszugestalten. Damit wird der dynamischen Autonomieentwicklung von Kindern und Jugendlichen Rechnung getragen. Die nach der Landesverfassung bestehenden Rechte und Pflichten der Eltern bleiben unberührt.

#### Zu Artikel 25 Absatz 3

Eine gerechte Gewährleistung von Lebenschancen für alle Kinder ist nicht nur eine besondere gesellschaftliche Aufgabe und Verantwortung für die junge nachwachsende Generation. Es ist eine gesellschaftliche und soziale Grundfrage, jungen Menschen gerechte Chancen so weit wie nur möglich unabhängig von Herkunft, Milieus, Wohnort oder sozialem Umfeld für eine allgemeine gesellschaftliche Teilhabe zu eröffnen. Es ist eine Grundfrage von gesellschaftlicher Gerechtigkeit und einer zeitgemäßen Konkretisierung der universellen und allgemeinen Menschenwürde, mit Priorität Rahmenbedingungen dafür zu schaffen, dass individuelle Talente und Neigungen auch zu angemessenem sozialem und wirtschaftlichem Erfolg und gerechter gesellschaftlicher Teilhabe werden können.

Dieses ist mit Blick auf Bremen nicht zuletzt auch deshalb von besonderer Bedeutung, als in keinem anderen Bundesland tatsächlich der statistische Zusammenhang von Chancen und Herkunft so hoch ist. Dieses betrifft (und begrenzt) nicht nur die individuellen Chancen auf Teilhabe, sondern wirft tiefgreifende Fragen der gesellschaftlichen Solidarität und Stabilität auf. Es ist angemessen, dem mit einer Ergänzung der Landesverfassung Rechnung zu tragen, hier eine besondere und allgemeine Verantwortung mit dem Nachdruck der Verfassung herauszustellen und mit einem zusätzlichen Staatsziel dazu aufzufordern, Fehlentwicklungen ggf. entgegenzuwirken.

#### Zu Artikel 148

Die Änderung dient der Behebung eines redaktionellen Versehens. Mit Gesetz vom 22. Dezember 2020 wurde Artikel 148 Absatz 1 Satz 2 der bremischen Landesverfassung neu gefasst. Ziel war es, klarzustellen, dass auf die Verwaltung der Stadtgemeinde Bremen auch die Vorschriften der Landesverfassung über die Bürgeranträge gelten sollen. Dabei wurde der bis dahin geltende Verweis auf die Vorschriften über die Bürgerschaft versehentlich gestrichen. Dies gilt es zu korrigieren.

### **Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)**

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

Sülmez Dogen  
Vorsitzende